

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

Auszeichnung- und Ehrenordnung

I. Präambel

Mit dem Ziel, Verbandsmitglieder, Förderer und Partner des Verbandes aus gegebenem Anlass und auf Grund besonderer Verdienste zu ehren, wurde in der Beratung des Gesamtpräsidiums am 14.02.2015 die nachfolgende Auszeichnungs- und Ehrenordnung, vom 05.07.2014, ergänzt.

Die Annahme dieser Auszeichnungsordnung durch das Gesamtpräsidiums begründet keinen Rechtsanspruch eines Verbandsmitgliedes.

Entscheidungen zur Vornahme von Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung bleiben grundsätzlich dem Präsidium vorbehalten.

Anträge von Mitgliedern (Vereinen) zur Ehrung von Einzelpersonen (in Einzelfällen auch für Nichtmitglieder) können an das Präsidium, mit Begründung und Vorschlag zur Art der Ehrung, gestellt werden.

Durch das Verbandspräsidium können folgenden Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern (Einzelpersonen oder Vereinen), und in besonderen Fällen gegenüber Nicht-Mitgliedern (Förderer und Partner) ausgesprochen werden:

1. Verleihung einer Ehrenurkunde des VANT e.V.
2. Verleihung Ehrenzeichens, Ehrenmedaille, Ehrenplakette des DAFV
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes des VANT e.V.
4. Verleihung von Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze des VANT e.V.

Die Ehrungen können mit einem Blumenstrauß und/oder einem Sachgeschenk verbunden werden.

II. Ehrung von Mitgliedern (Vereine oder Einzelpersonen) sowie Verbandsförderer

1. Ehrenurkunde des VANT e.V.

Die Verleihung einer Ehrenurkunde des VANT e.V. kann an Mitglieder, Vereine und Nichtverbandsmitglieder/Institutionen erfolgen, die sich um den VANT e.V. oder den DAFV e.V. in seiner Gesamtheit langjährig oder zu besonderen Höhepunkten verdient gemacht haben.

Die Ehrenurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und in seinem Namen überreicht.

Für die Auszeichnung sind besondere Verbandshöhepunkte (Mitgliederversammlungen, Jubiläen, usw.) zu wählen.

Die Ehrenurkunde kann allein verliehen werden und/ oder mit einer unter Ziff. 2 aufgeführten Auszeichnung oder einem angemessenen Sachgeschenk gekoppelt werden, wenn Art und Umfang der Verdienste des Mitgliedes das rechtfertigen.

2. Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Verbandsmitglieder (Vereine oder Einzelpersonen), ist darüber hinaus die Verleihung von Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Ehrenplaketten des DAFV auf Grundlage der gültigen Auszeichnungsordnung des DAFV möglich:

2.1 Große silbernes Ehrenzeichen des DAFV

Es kann verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- oder Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- c) 5 Jahre Präsidiumsmitglied des DAFV gewesen ist und sich hierbei Verdienste erworben hat, oder
- d) Übertreffende sportliche Erfolge über den Rahmen des VANT und DAFV hinaus erworben errungen hat, oder
- e) Als Mitarbeiter im DAFV, in einem Landesverband, Kreis- und Bezirksverband hervorragende Leistungen vollbracht hat

2.2 Große goldene Ehrenzeichen des DAFV

Es kann verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 25 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereines tätig gewesen ist, sich während dieser Zeit ganz besondere Verdienste erworben und die Belange des VANT und DAFV stets vertreten hat, oder
- b) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist, sich besondere Verdienste erworben und die Belange des DAFV stets vertreten hat, oder
- c) 10 Jahre Präsidiumsmitglied des DAFV gewesen ist und sich während dieser Zeit Verdienste erworben hat, oder
- d) Hervorragende sportliche Erfolge mit dem Gewinn einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder mehrmaligen Gewinn vorderer Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften vollbracht hat, oder
- e) Übertreffende Leistungen von bleibendem Wert im DAFV- Präsidium, in einem Landesverbandsvorstand oder in der Tätigkeit für die Sportfischerei vollbracht hat

2.3 Silberne Ehrenmedaille des DAFV

Sie kann verliehen werden

- a) Mitgliedsvereine aus Anlass des 25-jährigen Bestehens
- b) Mitgliedsverbände aus Anlass des 20-jährigen Bestehens
- c) DAFV-Mitglieder, die das große goldene Ehrenzeichen des DAFV erhalten und sich weiter hervorragende verdient gemacht haben

2.4 Goldene Ehrenmedaille des DAFV

Sie kann verliehen werden an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlass des 50-jährigen Bestehens,
- b) Mitgliedsverbände aus Anlass des 40-jährigen Bestehens,
- c) DAFV-Mitglieder, denen das große goldene Ehrenzeichen und die silberne Ehrenmedaille des Verbandes verliehen wurde und die sich weiter hervorragend verdient gemacht haben

2.5 Ehrenplakette des DAFV

Sie wird nur verliehen an Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände

- a) Aus Anlass ihres 75-jährigen Bestehens oder
- b) Aus Anlass ihres 100-jährigen Bestehens

Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V., die bei den DAFV- Geschäftsstellen – mindestens vier Wochen vor dem Verlei-

hungstermin – einzureichen sind, können von Vereinen, Kreis- und Bezirksverbänden und Landesverbänden nur auf vorgeschriebenem DAFV-Vordruck gestellt werden (Vordrucke sind bei den Dachverbands- oder LV- Geschäftsstellen abzufordern)

Diese Anträge sind stets von dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband und dem Landesverband zu prüfen, ggf. zu befürworten und mit den erforderlichen Stellungnahmen zu versehen.

Bei Verleihung von Auszeichnungen aus eigenem Ermessen des DAFV- Präsidiums ist der zuständige Landesverband vorher anzuhören.

In den Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitgliedszeiten im früheren VDSF und früherem DAV gleich behandelt werden.

3. Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Verbandsmitglieder (Vereine oder Einzelpersonen), ist darüber hinaus die Verleihung von Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze des VANT e.V., auf Grundlage der gültigen Auszeichnungsordnung des VANT, möglich.

III. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf der Grundlage der gültigen Satzung des VANT e.V. § 3, Punkt 4 auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums und Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbandes an Personen verliehen werden, die sich im den Verband besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen freien Eintritt.

Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines Mitglieds entsprechend der Verbandssatzung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden vom Präsidenten unterzeichneten Urkunde zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder gehören dem Gesamtpräsidium an und können aus gegebenem Anlass zu Präsidiumssitzungen oder anderen Anlässen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

IV. Verleihung des Ehrenamtes

Inhabern eines Verbandsamtes, die sich langjährige, herausragende Verdienste um den Verband in diesem Amt erworben und sich in diesem als besonders geeignet erwiesen haben, kann nach dem offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung sowie zur weiteren Nutzung ihrer Erfahrungen, die Auszeichnung mit einem Ehrenamt verliehen werden.

Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Sitzungen des Gremiums teilzunehmen, dem dieses Ehrenamt zuzurechnen ist.

V. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Das Präsidium ist berechtigt, im Interesse des Verbandes und im Rahmen der Geschäftstätigkeit sonstige Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Beförderungen etc.) vorzunehmen.

Aus dem Haushalt des VANT können Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie andere besonders aktive Verbandsmitglieder aus Anlass besonderer persönlicher Ereignisse, z.B. Geburtstage (50. / 60. / 70. / 75.) Sachzuwendungen bis zu einem Betrag von 40,00 € erhalten.

Aufwendungen für Kranz - und Grabgebilde sind in angemessener Höhe nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidenten möglich.

Erfolgte Ehrungen sind im Beratungsprotokoll des Präsidiums schriftlich zu vermerken.

VI. Aberkennung von Ehrungen

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft auf Grund verbandsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck und nach ergebnislosen Bemühen des Präsidiums zu dessen Beendigung, kann nur in Eilfällen von Seiten des Präsidiums vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ist ein Schiedsausschuss gebildet, ist dieser vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung anzuhören.

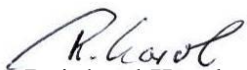
VI. Schlussbestimmung

Das Präsidium wird ermächtigt, in Einzelfällen von zeitlichen Zwängen in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen, sofern nicht mit der Verbandssatzung oder dieser Ehrenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Sollte ein Verbandsehrenausschuss gebildet sein, ist dieser vorher zu hören.

Die vorstehende Ehrenordnung wurde von dem Gesamtpräsidium ausdrücklich und mehrheitlich gebilligt und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Suhl, den 14.02.2015



Reinhard Karol

Geschäftsführender Präsident